



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-162/017/16094/2019-6
Dr. A. B.

Wien, 20.04.2020
Man (Pet)

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde der Frau Dr. A. B. gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, vom 6.11.2018, Zl. ..., betreffend Nachlass des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2017 gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien i.V.m. § 111 Ärztegesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.03.2020,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom 09.06.2018 auf Nachlass des Fondsbeitrages 2017 abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragstellerin bereits ein Erlass aus dem Grund des Mutterschutzes und der Karenz für den Zeitraum, in dem sie keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt habe, gewährt worden sei. Einen darüber hinaus gehenden berücksichtigungswürdigen Umstand im Sinne der Satzung – ein außergewöhnliches Ereignis, welches nicht ihrer Einflussphäre entstamme und Auswirkungen auf die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und somit auf das Einkommen habe – habe die Antragstellerin weder vorgebracht noch nachgewiesen. Ein niedrigeres Einkommen werde durch die prozentuelle Berechnung des Fondsbeitrages von der Bemessungsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres, wenn auch drei Jahre später, ohnedies berücksichtigt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig erhobene Beschwerde, in welcher vorgebracht wird, dass der im Bescheid vom 13.09.2016 ergangene Erlass wegen Mutterschutz zu Unrecht ab 01.10.2016 gestrichen worden sei. Der Verwaltungsausschuss gehe zu Unrecht von einer ärztlichen Tätigkeit aus, sie wäre in der Krankenpflegeschule lediglich in einem Teil der Unterrichtseinheiten zum Thema ... eingebunden gewesen. Über das Streichen des Erlasses ab 01.10.2016 sei sie nie informiert worden und hätte sie erst durch den gegenständlichen Bescheid davon erfahren. Aufgrund der fehlenden ärztlichen Tätigkeit wäre eine Beitragspflicht erst ab 14.03.2017 entstanden und hätte sie diesen verkürzten bzw. falschen Berechnungszeitraum nicht vorbringen können. Der Ausschuss habe erwogen, dass kein über den Erlass aus dem Grund des Mutterschutzes und der Karenz hinausgehender berücksichtigungswürdiger Umstand im Sinne der Satzung vorgebracht worden sei. Vorgebracht sei jedoch einerseits der Umzug zu Jahresbeginn 2017 worden. Für die neue Wohnung habe eine Provision von € 7.000,-- aufgebracht werden müssen. Neben den familienbedingten höheren Lebenserhaltungskosten seien ab 2017 auch die Kinderbetreuung für die Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit der Fondsbeitrag in der Höhe von insgesamt rund € 4.000,-- zu einer enormen finanziellen

Belastung geworden. Die angeführte zukünftige Berücksichtigung des niedrigen Einkommens durch die prozentuelle Berechnung des Fondsbeitrages von der Bemessungsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres sei kein im § 10 Abs. 3 der Satzung vergleichbarer Nachlass. Eine Fondsbeitragspflicht drei Jahre später sei nicht sicher bzw. bei Frauen in ihrem Alter aufgrund weiterer Schwangerschaften und damit verbundenen Mutterschutz- und Karenzzeiten, sogar eher unwahrscheinlich. Somit werde das niedrigere Einkommen aus 2018 zu keinem Zeitpunkt tatsächlich, sondern nur eventuell drei Jahre später berücksichtigt werden.

Mit Stellungnahme vom 03.02.2020 führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Sachverhaltes und der zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, dass Lehre und Forschung auf medizinischem Gebiet, zB durch Ärzte an Unikliniken und damit im Zusammenhang stehende Verwaltungstätigkeiten zur Ausübung des ärztlichen Berufes gehören. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind grundsätzlich alle Tätigkeiten als ärztliche Tätigkeiten einzustufen, bei denen es sich um einen direkten Ausfluss der ärztlichen Berufsbefugnis handelt. Mit Bescheid vom 07.05.2018 sei der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds für das Jahr 2017 in der Höhe von EUR 3.928,72 festgesetzt worden. Dieser Bescheid sei rechtskräftig und der aushaftende Betrag sei beglichen worden. Der ursprünglich mit Bescheid vom 13.09.2016 gewährte Erlass wegen Mutterschutz für den Zeitraum vom 24.12.2015 bis 31.05.2017 sei aufgrund der Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit ab 01.10.2016 gestrichen worden. Die Beschwerdeführerin habe Einkünfte aus der Lehre in der Pflegeschule bezogen. Lehre auf medizinischem Gebiet stelle eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 dar und sei somit in die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds miteinzubeziehen. Einen weiteren bzw. anderen berücksichtigungswürdigen Umstand im Sinne der Satzung – ein sonstiges außergewöhnliches Ereignis, welches nicht in ihrer Einflussosphäre entstamme und Auswirkungen auf die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und somit auf das Einkommen habe, habe die Beschwerdeführerin weder vorgebracht noch nachgewiesen, weshalb der Erlassantrag abzuweisen gewesen sei.

Am 13.03.2020 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der die Beschwerdeführerin, ihr Vertreter und die Vertreterin der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen sind.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Sache und somit Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist die in Beschwerde gezogene Abweisung des Antrages vom 09.06.2018 auf Erlass bzw. Ermäßigung des Fondsbeitrages 2017. Der Fondsbeitrag 2017 wurde mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 07.05.2018 festgesetzt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 2 umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufes jede auf medizinisch -wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;
2. die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;
3. die Behandlung solcher Zustände (Z 1);
4. die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
5. die Vorbeugung von Erkrankungen;
6. die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
7. die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln;
8. die Vornahme von Leichenöffnungen.

Gemäß § 109 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) sind die Kammerangehörigen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds jener Ärztekammer zu leisten, in deren Bereich sie zuerst den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf aufgenommen haben, solange diese Tätigkeit aufrecht ist.

Gemäß § 109 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ist bei der Festsetzung der Höhe der für den Wohlfahrtsfonds bestimmten Beiträge auf die Leistungsansprüche, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze) und/oder Einkünfte und auf die Art der Berufsausübung der beitragspflichtigen Kammerangehörigen Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Beiträge kann betragsmäßig oder in Relation zu einer Bemessungsgrundlage festgesetzt werden. Als Bemessungsgrundlage können die Einnahmen, die Einkünfte oder beides herangezogen werden. Näheres ist in der Beitragsordnung zu regeln.

Gemäß § 109 Abs. 3 ÄrzteG 1998 darf die Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds 18 vH der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen nicht übersteigen.

Gemäß § 111 ÄrzteG 1998 kann die Satzung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag des Kammerangehörigen nach Billigkeit eine Ermäßigung oder in Härtefällen den Nachlass der Wohlfahrtsfondsbeiträge vorsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (Satzung) kann der Verwaltungsausschuss auf Antrag für die Dauer

- a) des Präsenzdienstes,
 - b) des Zivildienstes,
 - c) des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,
 - d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
 - e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit,
- den Fondsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

Erlässe im Sinne dieses Absatzes werden mit jenem Monat wirksam, in dem der jeweilige Ereignisfall eingetreten ist, sofern sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt. Anträge gemäß lit a), b) und e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Ereignisfalles schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung. Bei Anträgen gemäß lit c) und d) verlängert sich diese Frist auf 3 Jahre. Anträge auf Verlängerung eines Erlasses gemäß lit a bis lit e, die nicht innerhalb von einem Jahr ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung kann der Verwaltungsausschuss ferner bei Vorliegen sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände über Antrag des Fondsmitgliedes den Fondsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

Nach Durchführung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Laut Eintragung in der Ärzteliste war die Beschwerdeführerin vom 01.03.2013 bis 31.12.2017 als Ärztin für Allgemeinmedizin im Krankenhaus C. beschäftigt. Vom 29.12.2017 bis 24.06.2019 war die Beschwerdeführerin als Ärztin für Allgemeinmedizin in der Krankenanstalt D. angestellt. Seit 02.10.2019 ist die Beschwerdeführerin als Ärztin für Allgemeinmedizin im Krankenhaus C. tätig. Mit Bescheid vom 13.09.2016 wurde der Beschwerdeführerin ein Erlass der Fondsbeiträge wegen Mutterschutz für den Zeitraum vom 24.12.2015 bis 31.05.2017 gewährt. Die Beschwerdeführerin hat ab 01.10.2016 eine Lehrtätigkeit bei der Pflegeschule C. Wien aufgenommen und dort ... unterrichtet, weshalb der gewährte Erlass wegen Mutterschutz für den Zeitraum ab 01.10.2016 gestrichen wurde. Von der Streichung des Erlasses wurde die Beschwerdeführerin nicht in Kenntnis gesetzt. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 10.05.2017 wurde der Fondsbeitrag 2016 festgesetzt. Die dagegen beim Verwaltungsgericht Wien erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss vom 17.12.2018, hg. ZI VGW-162/017/7117/2018, als verspätet zurückgewiesen. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 08.05.2018 wurde der Fondsbeitrag 2017 festgesetzt und ist dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Zur Auslegung des § 10 Abs. 3 der Satzung sowie § 111 ÄrzteG verwendeten Terminus „berücksichtigungswürdig“:

Dazu ist auszuführen, dass primäre Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung des Fondsbeitrages nach dem Gesetz und der Verordnung unter anderem das Vorliegen der berücksichtigungswürdigen Umstände auf Seiten des Antragsstellers ist.

Das Beschwerdevorbringen ist dahingehend, dass der mit Bescheid vom 13.09.2016 ergangene Erlass wegen Mutterschutz zu Unrecht ab 01.10.2016 gestrichen worden sei, da der Verwaltungsausschuss zu Unrecht von einer ärztlichen Tätigkeit ausgehe. Über die Streichung sei sie nie informiert worden. Sie sei in der Krankenpflegeschule in einen Teil der Unterrichtstätigkeiten zum Thema ... eingebunden gewesen. Die Beitragsfrist für 2017 sei erst ab 14.03.2017 mit der Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit entstanden. Das habe sie nicht vorbringen können. Weiters werden wirtschaftlicher Gründe, die aus dem Familienzuwachs resultierten, wie beispielsweise Wohnungswechsel und erhöhte Lebenserhaltungskosten als berücksichtigungswürdige Umstände im Sinn des § 10 Abs. 3 der Satzung vorgebracht.

Zum Beschwerdevorbringen, es handle sich bei der Lehrtätigkeit in der Pflegeschule im Bereich ... nicht um ärztliche Tätigkeit, wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die ausführliche Stellungnahme der Ärztekammer hingewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht alle Tätigkeiten als ärztliche, bei denen es sich um einen direkten Ausfluss der ärztlichen Berufsbefugnis handelt (VwGH vom 18.12.2006, ZI 2003/11/0097). Wesentliches Merkmal ist, ob der Arzt im Interesse der Gesunderhaltung, Verhütung, Besserung oder Heilung von Menschen unmittelbar oder mittelbar tätig ist. Lehre und Forschung ist davon jedenfalls umfasst. Die Lehrtätigkeit an der Pflegeschule hat die Beschwerdeführerin ausüben können, weil sie ein Medizinstudium absolviert hat. Diese Tätigkeit stellt unzweifelhaft und im Einklang mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine ärztliche Tätigkeit dar.

Die Streichung des Erlasses des Fondsbeitrages aufgrund der Aufnahme ihrer Lehrtätigkeit ab Oktober 2016 ist daher Recht erfolgt. Im Erlassbescheid vom 13.09.2016 wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit der Erlass endet. Aber selbst wenn möglicherweise davon auszugehen ist, dass eine Serviceleistung der Interessensvertretung, nämlich die Mitteilung über die Streichung, nicht erbracht wurde, so darf auf der anderen Seite nicht übersehen werden, dass die Beschwerdeführerin sich selbst auch vor Aufnahme ihrer Lehrtätigkeit bei der Kammer entsprechend erkundigen hätte können. Somit geht diese Begründung, es liege ein berücksichtigungswürdiger Grund vor, ins Leere. Angemerkt wird, dass die Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit gehabt, die Vorschreibung des Fondsbeitrages für 2017 zu beeinspruchen und im Rahmen dieses Verfahren geltend machen können, dass die Lehrtätigkeit nach ihrer Ansicht keine ärztliche Tätigkeit darstelle. Die Festsetzung des Fondsbeitrages 2017 ist jedoch in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschwerdeführerin macht als berücksichtigungswürdigen Grund weiters die aufgrund des Familienzuwachses entstandenen höheren Lebenshaltungskosten geltend.

Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand wird nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses gesprochen werden können, das Auswirkungen auf die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, bezogen auf das Einkommen hat, wie bspw. eine langjährige Erkrankung (vgl. VwGH 08.08.2002, 2000/11/02027). Der Beitragspflichtige hat seine wirtschaftliche Situation grundsätzlich selbst zu verantworten. In seinem Erkenntnis vom 18.11.2008, ZI. 2006/11/0126 hat der Verwaltungsgerichtshof zum Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände als Voraussetzung für einen Erlass von Fondsbeiträgen nach § 10 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien ausgeführt:

„Den in § 10 Abs. 2 der Satzung aufgezählten Gründen, die eine Ermäßigung oder einen Nachlass der Fondsbeiträge rechtfertigen, liegen überwiegend außergewöhnliche Ereignisse zugrunde, die außerhalb der Einflussphäre des Fondsmitglied liegen und das Fondsmitglied an der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit hindern, was einen Einkommensverlust zur Folge hat. Im Lichte dieser grundsätzlichen Überlegungen ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch § 10 Abs. 3 der Satzung auszulegen. Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand im Sinne des § 10 Abs. 3 der Satzung wird nur bei Vorliegen eines

außergewöhnlichen Ereignisses gesprochen werden können, das in seiner Schwere und seinen Auswirkungen die in Abs. 2 aufgezählten vergleichbar ist und Auswirkungen auf die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und somit auch auf das Einkommen hat (vgl. das hg Erkenntnis vom 8. August 2002, Zl. 2000/11/0227).“

Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten finanziellen Einbußen aufgrund von Familienzuwachs, Karenz, Kinderbetreuung und Wohnungswechsel stellen daher nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weder ein außergewöhnliches Ereignis noch einen berücksichtigungswürdigen Grund im Sinne der ob zitierten gesetzlichen Grundlagen dar.

Umsatzeinbußen werden in den Folgejahren bei der Festsetzung des Fondsbeitrages berücksichtigt, weil dadurch die Bemessungsgrundlage verringert wird. Dem Einwand, dass dies bei Frauen aufgrund neuerlicher Karenz nicht zum Tragen kommt, ist entgegenzusetzen, dass während dieses Zeitraumes ohnedies keine Beitragsleistungen wegen entsprechender Befreiung vorgeschrieben werden. Grundsätzlich wird auf wirtschaftliche Verschlechterung, wenn auch mit Verzögerung, im Sinne des § 109 Abs. 2 Ärztegesetz Bedacht genommen (vgl. VwGH vom 26.02.2015, 2014/11/0045).

Es liegen daher im vorliegenden Fall keine sonstigen berücksichtigungswürdigen Umstände, die eine Ermäßigung oder einen Erlass von Fondsbeiträgen gem. § 10 Abs. 3 der Satzung erlauben, vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bzw. einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beträgt sechs Wochen. Gemäß dem Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahrens, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes beginnt die sechswöchige Beschwerde- bzw. Revisionsfrist am 1. Mai 2020 zu laufen, wenn nicht in einer Verordnung gemäß § 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahrens, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes etwas anderes angeordnet ist. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die

beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.